

Chipen-Coupiere-Importieren

Welpen, die ab dem 01.01.2006 geboren sind, müssen gechipt sein. Ältere, bereits tätowierte Hunde, müssen bis 01.01.2007 bei ANIS (auch ohne Chip) registriert werden.

ACHTUNG: Beim Besuch einer Prüfung im Ausland (vor allem in Deutschland) ist der Führer selber verantwortlich, dass sein Hund identifiziert werden kann. Erkundigen Sie sich vor Antritt zur Prüfung, ob ein Lesegerät vorhanden ist. Wenn nicht, so wenden Sie sich an den Vorstand des S.K.D.W. Der Klub hat Geräte zum Ausmieten. Wenn ihr Hund nicht identifiziert werden kann, ist es möglich, dass Sie am Prüfungstag ausgeschlossen werden.

Grenzübertritte mit einem Hund:

Die meisten Länder verlangen

- den roten Heimtierpass (Neu anstelle des gelben Impfausweises).
- eine höchstens 12 Monate, mindestens aber 30 Tage alte Tollwutimpfung
- dass der Hund gechipt ist (teilweise genügt noch eine lesbare Tätowierung)

Coupierte Rute:

Gemäss Tierschutzverordnung Art. 66 ist das Coupiere der Rute bei Hunden in der Schweiz verboten. Es ist verboten, schweizerische Hunde im Ausland coupiere zu lassen bzw. **coupierte Hunde in die Schweiz zu importieren.**

Welpen mit illegal coupierten Ruten werden nicht ins Stammbuch der SKG eingetragen. Tierärzte, welche illegale Eingriffe vornehmen, werden der Gesellschaft Schweizer Tierärzte gemeldet. **Illegal coupierte Hunde dürfen in der Schweiz nicht ausgestellt werden.**

Zu widerhandlungen gegen das Coupierverbot stellen ein Offizialdelikt dar, d.h. es wird bei einer Anzeige automatisch von den Strafverfolgungsbehörden verfolgt. Jedermann kann eine Anzeige deponieren.

ACHTUNG: Verschiedene Übungsleiter und Hundeobmänner wurden von ihren Vereinen angewiesen, Hunde mit coupierten Ruten abzuweisen. Somit wird es an verschiedenen Orten nicht mehr möglich sein, mit solchen Hunden sowohl **an Kursen als auch an Prüfungen teilzunehmen.**

Einfuhr von Hunden aus dem Ausland:

Der **Import von Hunden** aus dem Ausland ist trotz des Coupierverbotes **möglich.** Wie?

Nehmen Sie vor der Geburt des Wurfes mit dem von Ihnen ausgewählten Züchter Kontakt auf. Vereinbaren Sie, dass der Züchter für Sie ein Hund nicht coupiert. (Das Coupiere erfolgt am 2. Lebenstag!).

Ein Hund nicht zu coupieren ist auch in Deutschland möglich!

Deutschland hat nämlich das gleiche EU-Tierschutzgesetz wie die Schweiz, nur **dürfen** (müssen aber nicht unbedingt) Jagdhunde noch coupiert werden.

Jeder eingeführte Hund **muss verzollt** werden (für Welpen nicht teuer).
HINWEIS: Verlangen Sie bei der Verzollung, dass der Impfpass resp. Heimtierausweis vom Zoll gestempelt wird.

Bestätigung für eine nächste Zollkontrolle: **Verzollen Sie den Welpen bei der Einfuhr nicht, so müssen Sie damit rechnen, dass sie bei einem späteren Grenzübertritt den Wert des ausgewachsenen Hundes verzollen müssen.**

Jeder in die Schweiz eingeführte Hund muss im **Schweizer Hundestammbuch SHSB eingetragen** werden (Einsenden der Original-Ahnentafel und der Anerkennung für das Ausland an die S.K.G. Stammbuchverwaltung, Postfach, 3001 Bern). Der Züchter muss Ihnen diese beim VDH besorgen und bei der Welpenübergabe zum Stammbaum abgeben. Nachträgliches organisieren der Anerkennung für das Ausland ist ein grosser bürokratischer Kraftakt und ist mit Kosten Verbunden

Weitere Informationen sind im Internet unter www.bvet.admin.ch abrufbar.